



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitnehmerschutz
Holzikofenweg 36
3003 Bern

(auch per Mail an: abas@seco.admin.ch)

Basel, 3. Juni 2015

Regierungsratsbeschluss vom 2. Juni 2015

Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (ArGV 1) – Arbeitszeiterfassung Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Zürcher
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur geplanten Änderung der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Artikel 73a und 73b ArGV 1 - neue Modalitäten der Arbeitszeiterfassung) wie folgt Stellung nehmen zu dürfen:

I. Generelle Bemerkungen

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst es, dass der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Verordnungsergänzung bestrebt ist, die Arbeitszeitregelung des Arbeitsgesetzes dem heutigen Arbeitsmarkt anzupassen. Der Bundesrat schlägt dazu die neuen Artikel 73a und 73b ArGV 1 vor, welche bei Vorhandensein eines Gesamtarbeitsvertrages und weiterer Bedingungen die eher strikte Arbeitszeiterfassungspflicht des Arbeitsgesetzes erleichtern oder ermächtigen, gänzlich darauf zu verzichten.

Diese beiden Bestimmungen sind aber nichts anderes als eine Delegation des Arbeitnehmerschutzes von der öffentlichen Hand an die Sozialpartner. Diese Delegation einer hoheitlichen Aufgabe erachten wir als äusserst fraglich. Zudem wird sie zu einer Ungleichbehandlung von Unternehmen und Angestellten führen.

Des Weiteren enthalten die beiden neuen Ordnungsbestimmungen sehr viele offene Begriffe, welche den künftigen Vollzug durch die kantonalen Arbeitsinspektorate und die Sozialpartner sehr erschweren, wenn nicht gar verunmöglichen.

Wir schlagen deshalb vor, dass Ausnahmen von der generellen Arbeitszeiterfassungspflicht im Gesetz und der Verordnung des Bundes nach klaren Kriterien geregelt werden, mit Verzicht auf eine Delegation an die Sozialpartner. Als wichtigstes Kriterium mag sicherlich die Lohnhöhe dienen, diese sollte aber auf jeden Fall deutlich höher als die vorgeschlagenen 120'000 Franken Jahreslohn liegen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 73a ArGV 1 – Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie beispielsweise die grosse Autonomie nach **Abs. 1 lit. a** sind entweder in der Verordnung selber oder in der Wegleitung dazu insoweit zu konkretisieren, dass ein einheitlicher und rechtsgleicher Vollzug gewährleistet werden kann. Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 3.1.3 zu Abs. 1 lit. a dargelegten Ausführungen könnten kaum breiter respektive allgemeiner gefasst sein.

Die Höhe des Bruttojahreseinkommens, einschliesslich Boni, von mehr als 120'000 Franken gemäss **Abs. 1 lit. b** scheint willkürlich gewählt, schliesslich wird im Begleitbericht nirgends erwähnt, aus welchen Überlegungen auf diesen Betrag geschlossen wird. Insbesondere das mittlere Kader mit relativ grosser Gefahr von Burnouts würde mit dem Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung einem wichtigen Kontrollmechanismus entzogen. Wir erachten es deshalb als unerlässlich, die 120'000 Franken deutlich zu erhöhen.

Bezüglich der schriftlichen Vereinbarung auf den Verzicht der Arbeitszeiterfassung (**Abs. 1, lit. c**) sowie der Möglichkeit des jährlichen Widerrufs (**Abs. 3**) dieser Verzichtvereinbarungen gilt es anzumerken, dass die betreffende Arbeitnehmendenkategorie auf diese Weise vollständig dem Druck der Arbeitgeberschaft ausgeliefert wären. Die Verzichtvereinbarungen würden wohl oder übel als integraler Bestandteil des Arbeitsvertrages betrachtet. Sollten die Arbeitnehmenden nicht auf die Arbeitszeiterfassung verzichten, riskieren sie von vornherein eine Absage ihrer Bewerbung. Bei einem nachträglichen Widerruf wäre ebenfalls nicht sichergestellt, dass für die betreffenden Arbeitnehmenden keine negativen Konsequenzen resultieren. Auf alle Fälle müsste ein Widerruf entgegen des Verordnungstextes jederzeit möglich sein.

Art. 73b ArGV 1 – Vereinfachte Arbeitszeiterfassung

Wir begrüssen, dass die Bestimmungen für vereinfachte Arbeitszeiterfassung zumindest auf Verordnungsstufe geregelt werden sollen. Bisher enthielt lediglich eine Weisung des seco von Dezember 2013 entsprechende Bestimmungen. Wir bedauern aber, dass die jetzt geplanten neuen Bestimmungen von denjenigen von Dezember 2013 abweichen. Die kantonalen Vollzugsbehörden sind dadurch abermals und nach kurzer Frist erneut zu einer Praxisänderung gezwungen.

Unbestimmte Rechtsbegriffe wie beispielsweise die weitgehend selbständige Festsetzung der Arbeitszeiten nach **Abs. 1, Einleitungssatz** sind auch hier entweder in der Verordnung selber oder in der Wegleitung dazu insoweit zu konkretisieren, dass ein einheitlicher und rechtsgleicher Vollzug gewährleistet werden kann. Die im Erläuterungsbericht unter Punkt 3.2.2 zu Abs. 1 dargelegten Ausführungen sind diesbezüglich zu offen formuliert.

Die Möglichkeit auf vollständige Arbeitszeiterfassung trotz Vorliegens einer Vereinbarung (**Abs. 3**) ist aus Sicht des Arbeitnehmerschutzes äusserst wünschenswert. Die Inanspruchnahme der vollständigen Arbeitszeiterfassung dürfte hingegen je nach Unternehmenskultur verpönt sein, was in solchen Fällen einem Leerlauf dieser Bestimmung gleichkommt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin